



# HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2008

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 10.07.2008**

**betreffend den Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)**

**und**

## **Antwort**

**des mit der Leitung des Kultusministeriums beauftragten  
Ministers der Justiz**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Priv. Doz. Dr. habil. Dorothea Bender-Szymanski stellte bereits in einem Vortrag am 16. Juli 2003 fest:

"Die Rechtslage zur Herkunftssprachenförderung in Hessen hat sich seit 1983 stark geändert. Damals war "Muttersprachlicher Unterricht" versetzungsrelevantes Pflichtfach und wurde 1997 als "Herkunftssprachlicher Unterricht" im Hessischen Schulgesetz verankert. Ab dem Schuljahr 2000/2001 war der "Herkunftssprachliche Unterricht" als Folge eines Regierungswechsels jedoch nicht mehr versetzungsrelevant, die Eltern mussten die Kinder zu diesem Unterricht anmelden. Im Jahr 2002 wurde durch Gesetzesänderung aus der "Förderung der Schülerinnen und Schüler anderer Sprache und der Zweisprachigkeit" der Passus "und der Zweisprachigkeit" aufgehoben, womit das Recht auf Förderung der natürlichen Zweisprachigkeit endgültig entfällt. Das Modell des Herkunftssprachlichen Unterrichts in der Schule lief zum 1. August 2002 aus, die Förderung obliegt den Konsulaten."

Diese Entwicklung sei umso gravierender, als amerikanische Untersuchungen belegten:

- Unterricht in der Erstsprache bewirke nicht nur die weitere Entwicklung dieser Sprache, sondern ebenso höhere Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Zweitsprache und somit den angebotenen Fächern an sich;
- Unterricht in beiden Sprachen verbessere den Schulerfolg zweisprachiger Schüler erheblich.

### **Vorbemerkung des mit der Leitung des Kultusministeriums beauftragten Ministers der Justiz:**

1. Der Unterricht in der Herkunftssprache, der bisher unter Aufsicht des Landes Hessen von Lehrkräften im Dienste des Landes erteilt wurde und ein freiwilliger Wahlunterricht ist, läuft schrittweise aus und geht sukzessive in die Verantwortung der jeweiligen Herkunftsländer über. Dies bedeutet: In den Fällen, in denen hessische Lehrkräfte aus dem Dienst des Landes Hessen ausscheiden und keine hessischen Lehrkräfte mehr dafür zur Verfügung stehen, tritt das Land in den Dialog mit den jeweiligen Herkunftsländern, um nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass dieser Unterricht bei entsprechendem Bedarf von Lehrkräften in Verantwortung der jeweiligen Länder fortgeführt werden kann.

Entsprechende erfolgreiche Verhandlungen und Gespräche erfolgten bereits mit der Mehrzahl der Herkunftsländer. Inzwischen wird der Unterricht in der Herkunftssprache in Verantwortung des jeweiligen Herkunftslandes von folgenden Ländern angeboten: Italien, Griechenland, Slowenien, Spanien, Portugal und Türkei.

Sofern der Unterricht in der Herkunftssprache bereits in Verantwortung des jeweiligen Herkunftslandes erteilt wird, geschieht dies auf der Grundlage einer Absprache zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem jeweiligen Herkunftsland sowie in Kooperation mit den Schulträgern als den Verantwortlichen für die Nutzung von Schulräumen.

Das Land Hessen übernimmt die Kosten für die Schulwegversicherung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, ermöglicht den Konsularlehrkräften die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Fachberaterzentrums für Migration und Herkunftssprachen beim Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main und bietet für den Konsularunterricht im Rahmen der Lernmittelfreiheit die Bezugsmöglichkeit von Lernmitteln gemäß Katalog des HKM an. Derzeit (Stand 1. Oktober 2007) sind noch 259 Lehrkräfte im herkunftssprachlichen Unterricht in der Verantwortung des Landes Hessen eingesetzt; dem stehen 60 sog. Konsularlehrkräfte gegenüber.

2. Zurzeit gibt es kaum Wissen darüber, wie die Sprachentwicklung bei Kindern mit Migrationshintergrund nach dem Primärspracherwerb weitergeht. Dies trifft in besonderem Maße auf den deutschsprachigen Kontext zu. Hier liegen nur vereinzelte Studien vor, die sich in der Regel auf kleine angefallene Stichproben und lokale Besonderheiten beziehen.

Während über die angedeuteten generellen Grundannahmen zur Sprachentwicklung Zweisprachiger Konsens besteht, gibt es wissenschaftlichen Dissens und erheblichen Forschungsbedarf bezogen auf die Frage, ob die Entwicklung von Kompetenzen in beiden Sprachen einen günstigen Einfluss auf die Sprachentwicklung und den schulischen Erfolg besitzt. Auf der einen Seite gibt es die Auffassung, dass die Entwicklung beider Sprachen sich positiv auf Sprachentwicklung, Schulerfolg oder Integration auswirke. Auf der anderen Seite wird vertreten, dass die Entwicklung der Primärsprache für die Sprachentwicklung und den schulischen Erfolg sowie die Integration irrelevant sei.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung, ein neues Konzept zum Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) vorzulegen (bitte mit Zeitplan und Begründung)?

Nein.

Frage 2. An wie vielen hessischen Schulen welchen Schultyps wird derzeit HSU angeboten?

Derzeit (Stand: 1. Oktober 2007) wird herkunftssprachlicher Unterricht an 561 Schulen durchgeführt. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Kursangebote sich in der Regel nicht nach einzelnen Schulformen orientieren, sondern lediglich nach Jahrgangsstufen im Bereich der Grundschule und der Sekundarstufe I.

Das heißt, dass in Kursen der Sekundarstufe I zum Beispiel auch Realschüler, Gymnasiasten oder auch Hauptschüler gemeinsam unterrichtet werden. Oft besuchen Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen zusammen einen Kurs. Dies hat unter anderem etwas damit zu tun, dass in einer bestimmten Herkunftssprache oft nicht genügend Schülerinnen und Schüler nur einer Schulform in einer Region vorhanden sind und der Unterricht möglichst wohnortnah angeboten werden soll.

Frage 3. Wie entwickelte sich die Anzahl der HSU-Stellen seit 1983 (bitte aufgeschlüsselt nach Schulformen)?

Die Entwicklung der Stellen im Bereich des herkunftssprachlichen Unterrichts zwischen dem Schuljahr 1998/1999 und 2007/2008 ergibt folgendes Bild:

Im Schuljahr 1998/1999 waren gemäß Stellenzuweisungserlass 500 Stellen für den herkunftssprachlichen Unterricht zugewiesen. Jedoch waren lediglich 470 Lehrkräfte in diesem Unterricht eingesetzt. (Einstellung erfolgte nach Nachfrage.)

Im Schuljahr 2007/2008 wurden gemäß Stellenzuweisungserlass 226 Stellen für diesen Unterricht zugewiesen, die von 259 Lehrkräften besetzt wurden.

Eine Aufschlüsselung nach Schulformen ist nicht möglich, da der herkunftssprachliche Unterricht zum Teil schulformübergreifend organisiert ist.

Weiter zurückreichende Daten stehen nicht zur Verfügung.

Frage 4. Was ist mit den früher für dieses Projekt bereitgestellten Haushaltsmitteln geschehen?

Diese wurden der Unterrichtsversorgung zugeführt.

Frage 5. Wie werden und wurden die frei werdenden Stellen neu besetzt (bitte mit Begründung)?

Es erfolgen keine Neueinstellungen mehr; frei werdende Stellen werden i.d.R. von Konsularlehrkräften besetzt.

Frage 6. Wie viele Lehrkräfte des HSU sind zurzeit im Regelunterricht eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulformen)?

Derzeit (Stand 1. Oktober 2007) sind 8,03 Stellen im Bereich des Fremdsprachenunterrichts bzw. des Regelunterrichts sowie 18,78 Stellen zur Unterstützung im Regelunterricht bzw. für integrative Maßnahmen eingesetzt.

Eine Aufschlüsselung nach Schulformen ist, wie bereits zu Frage 3 erläutert, nicht möglich.

Frage 7. Wie sind diese Lehrkräfte eingruppiert (bitte aufgeschlüsselt nach Schulformen)?

Die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten hessischen Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen regelt sich ausschließlich nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Februar 1997, zuletzt geändert durch Erlass vom 14. August 2003. Diese Eingruppierungsregelungen sind auf der Grundlage der entsprechenden Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erfolgt. Hiernach können und dürfen die Lehrkräfte nur in den Vergütungsgruppen des BAT eingruppiert werden, die den Besoldungsgruppen entsprechen, denen die vergleichbaren beamteten Lehrkräfte angehören. Jede Eingruppierung ist darüber hinaus unter Beachtung der beiden maßgebenden Merkmale "Wertigkeit des Ausbildungsabschlusses" und "ausübende Tätigkeit (Unterrichtseinsatz)" vorzunehmen.

In der Regel erhalten Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, eine Vergütung nach IVb BAT. Nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und Eingruppierung in der Verg.Gr. IVb erhalten sie dann eine Vergütung nach IVa BAT. Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Herkunftslandes angerechnet werden. Verfügen die Lehrerinnen und Lehrer über keine Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch über eine sonstige Lehrerausbildung und volle Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, so werden sie nach Vb BAT bzw. nach entsprechend mindestens sechsjähriger Bewährung nach IVb BAT eingruppiert.

Werden Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes zum Unterrichten ihrer Muttersprache als 2. Fremdsprache eingesetzt, so werden sie bei einem Einsatz an einer Realschule nach IVa BAT (nach mindestens sechsjähriger Bewährung III BAT), bei einem Einsatz an einem Gymnasium nach III BAT (nach mindestens sechsjähriger Bewährung IIa BAT) eingruppiert.

Frage 8. Welche Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen strebt die Landesregierung für die Lehrkräfte des HSU an, damit ggf. vorhandene ausländische Abschlüsse anerkannt werden können?

Die Qualifikationsmaßnahmen für 69 herkunftssprachliche Lehrkräfte aus Italien, Spanien, Griechenland und Portugal zum Erwerb der Grundschullehrbefähigung (sog. Anpassungslehrgänge) wurden im Jahr 2001 abgeschlossen. Grundsätzlich ist das Sprachdiplom die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang. Am Ende dieses Lehrgangs werden die Leistungen nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) zu einer Gesamtbewertung in Punkten zusammengefasst, die einer für die Lehramtsprüfungen vorgeschriebenen Note nach § 24 Abs. 2 HLbG zuzuordnen ist. Damit sind diese Kandidatinnen und Kandidaten den Lehrkräften gleichgestellt und ihnen stehen die entsprechenden Eingruppierungsmöglichkeiten offen.

Im Schuljahr 2007/2008 nahmen insgesamt 19 Herkunftssprachenlehrkräfte an vom HKM finanzierten Deutsch-Sprachqualifizierungsmaßnahmen (C1 und C2; Mittelstufe/Oberstufe) des Goethe-Instituts teil; damit sollten sie besser für den Einsatz im Regelunterricht bzw. bei Integrationsmaßnahmen qualifiziert werden. Eine Lehrkraft absolvierte das Große Deutsche Sprach-

diplom. Eine Reihe von Herkunftssprachenlehrkräften konnte an den Sprachqualifizierungsmaßnahmen nicht teilnehmen, da ihre sprachlichen Fertigkeiten in Deutsch für das jeweilige Kursniveau zu gering waren.

Frage 9. Welche Verbesserung bezüglich der Eingruppierung sieht die Landesregierung vor, sobald diese Lehrkräfte sich nachqualifiziert haben?

Kann die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als Lehramt im Sinne des HLbG vom Amt für Lehrerbildung anerkannt werden, erfolgt bei entsprechender Tätigkeit - also überwiegend im Regelunterricht - eine mit dem inländischen Lehramtsinhaber übereinstimmende Eingruppierung (BAT IIa bzw. BAT III im Grundschulbereich). Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein sogenannter Anpassungslehrgang im Sinne des § 61 HLbG erfolgreich absolviert worden ist und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

Wiesbaden, 1. September 2008

**Jürgen Banzer**